

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin
(Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln)

Der Senat von Berlin
WiTechFrau –
II E 4/ II E 4 Kö
9013 (913) 8377

An das Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über das

Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln)

A. Problem

Seit dem Jahre 2009 hat sich die Anzahl der in Berlin ausgewiesenen Spielhallenstandorte ebenso signifikant erhöht wie die der Spielhallenerlaubnisse und die Zahl der in diesen Spielhallen angebotenen Geldspielgeräte. Diese Entwicklung, insbesondere aber die Eröffnung von Spielhallen in kurzen räumlichen Abständen zueinander und so genannte Mehrfachkomplexe, sind unter dem Aspekt der mit dem Automatenpiel einhergehenden Suchtgefährdung höchst problematisch. Nach Feststellungen der Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin leben schätzungsweise 37.000 Menschen mit riskantem bzw. pathologischem Spielverhalten in unserer Stadt. Ein Großteil dieser Menschen gerät nahezu zwangsläufig in die Schuldenfalle. Außerdem bringt die Spielsucht erhebliche Probleme im sozialen Umfeld. Diese Entwicklung erfordert staatliches Handeln. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, den Gefahren der Glücksspielsucht, welche seit 2001 als Krankheit anerkannt ist, zu begegnen. Erkenntnisse aus behördlichen Kontrollen sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien lassen die Feststellung zu, dass die Betreiberinnen und Betreiber gewerblicher Spielhallen nur über unzureichende Kenntnisse des gewerblichen Spielrechts verfügen. Ebenso mangelhaft sind die Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl der Gewerbetreibenden als auch des in den Spielhallen tätigen Personals im Hinblick auf Spielsuchtprävention und den Umgang mit Personen, die ein auffälliges Spielverhalten an den Tag legen. Als ein weiteres Problem des expandierenden Angebots von Spielhallen in der Stadt sind die häufig festzustellenden negativen Einflüsse der teilweise eng beieinander liegenden Spielhallenkomplexe auf das Wohnumfeld bzw. auf das Stadtbild insgesamt zu nennen (so genannter Trading-Down-Effekt).

B. Lösung

Seit dem Jahr 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen bei den Ländern. Die Reichweite der Regelungszuständigkeit der Länder wird im verfassungsrechtlichen Diskurs unterschiedlich beurteilt. Die im Wesentlichen zweifelsfrei in Landeszuständigkeit liegenden Regelungsgegenstände sind jedoch ausreichend, um die Verdichtung des Spielangebotes einzudämmen, sowie einen verbesserten Spielerschutz durchzusetzen. Vorrangige Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele ist die Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzungen für Spielhallenbetreiberinnen und –betreiber, denen künftig ein Sachkundenachweis abzuverlangen ist. Ebenso sind Schulungsnachweise zum Thema Suchtprävention und –bekämpfung als Voraussetzung für das in

den Spielhallen tätige Personal zu fordern. Mit einer Abstandsregelung zwischen den einzelnen Spielhallen und der Berücksichtigung der räumlichen Nähe einer Spielhalle zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, sollen zum einen die so genannten Mehrfachkomplexe an einem Standort verhindert und zum anderen der praktische vor Ort zu realisierende Jugendschutz um eine räumliche Komponente erweitert werden. Unter Spielerschutzgesichtspunkten bietet sich zudem an, neben der deutlichen Ausweitung der Sperrzeit auch das Angebot an Geldspielgeräten stärker einzuschränken, den Einsatz von Aufsichtspersonal zu intensivieren und einen nachhaltigen Einfluss auf die Außendarstellung der Spielhallen zu nehmen.

Allerdings ist die Einflussnahme auf den Bestand der bereits existierenden Spielhallen aus rechtlichen Gründen eingeschränkt. Die bereits über eine Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i der Gewerbeordnung verfügenden Gewerbetreibenden können grundsätzlich davon ausgehen, dass ein wesentliches Kriterium der Gewerbeausübung die auf Dauer angelegte Tätigkeit ist. Sie können darauf vertrauen, dass die Behörden von den Instrumenten der Befristung, des Widerrufs oder der Untersagung im Hinblick auf ihre Tätigkeit nur dann Gebrauch machen, wenn es durch sachliche Gründe im Einzelfall geboten ist oder wenn durch das Verhalten des Gewerbetreibenden die persönliche Zuverlässigkeit in Frage steht. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Regelung, wonach auf der Grundlage des bisherigen Rechts erteilte Erlaubnisse fünf Jahre nach der Neuregelung ihre Gültigkeit verlieren. Es steht den Erlaubnisinhaberinnen und -inhabern frei, eine neue Erlaubnis auf der Grundlage des geänderten Rechts zu erwerben. Durch die Befristung der sog. Alterlaubnisse soll gewährleistet werden, dass nach einem ausreichend bemessenen Übergangszeitraum für alle Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber dieselben Rahmenbedingungen gelten. Auf diese Weise werden auch die unter Spielsuchtaspekten unerwünschten sog. Mehrfachkomplexe im Laufe der Zeit aus dem Stadtbild verschwinden.

Der Gesetzentwurf des Senats trägt damit zugleich den Forderungen des Abgeordnetenhauses an den Senat Rechnung, einen Entwurf für ein Berliner Spielhallengesetzes zu erarbeiten, in dem dort im Einzelnen näher bezeichnete Punkte zu regeln sind (s. Beschluss vom 17.02.2011, Drs. 16/3779). Für die geforderte Verbesserung des technischen Spielerschutzes, der in der Spielverordnung (Bundesrecht) geregelt ist, fehlt dem Land allerdings die Gesetzgebungskompetenz. Den vom Abgeordnetenhaus darüber hinaus geforderten Bundesratsinitiativen zur Verschärfung der Spielverordnung und der Baunutzungsverordnung (s. Beschluss vom 17.02.2011, Drs. 16/3778) hat der Senat bereits teilweise entsprochen, indem er den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung in den Bundesrat eingebracht hat (s. BR-Drs. 80/11 vom 08.02.2011); danach sind Spiel- und Automatenhallen sowie Spielcasinos künftig losgelöst vom Begriff der „Vergnügungsstätte“ als eigenständige Nutzungsart zu regeln. Im Zuge der zur Zeit laufenden Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages der Länder und der Evaluierung der Spielverordnung sind u.a. Verbesserungen des technischen Spielerschutzes und eine Herabsetzung der in Gaststätten zulässigen Höchstzahl an Geldgewinnspielgeräten in der Diskussion. Das Land Berlin ist in diesen Prozess eng eingebunden und wird ggf. erforderliche Änderungen der Spielverordnung im Wege einer Bundesratsinitiative anstoßen.

Flankierend hierzu hat das Abgeordnetenhaus den Senat aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bezirken die Präventionsarbeit zur Verhinderung von Spielsucht auszubauen und um neue Präventionsprojekte und -kampagnen zu ergänzen (s. Beschluss vom 03.03.2011, Drs. 16/3777). Der Senat unterstützt diese Zielsetzung. Im Bereich der staatlichen Casinos, Sportwetten und Lotterien gibt der Glücksspielstaatsvertrag strenge Regulierungen vor. Auch das gewerbliche Spiel muss aus Gründen des Spielerschutzes und des Jugendschutzes strenger geregelt werden als dies bisher der Fall ist. Auch soll zur Eindämmung der Glücksspielsucht, insbesondere zu den Risiken des Automatenspiels, in Zusammenarbeit mit den Bezirken die Prävention und Aufklärung, insbesondere für Jugendliche, aber auch für Erwachsene ausgebaut werden. Bereits etablierte Einrichtungen, wie das „Präventionsprojekt Glücksspiel“ der Fachstelle für Suchtprävention, sowie die Mitmachparcours des Karuna e.V. und das Hilfeangebot „Café Beispiellos“ sollen finanziell und personell in die Lage versetzt werden, ihre Angebote zu erweitern. Dann kann die Fachstelle für Suchtprävention ihre Öffentlichkeitsarbeit durch gezielte Kampagnen, z. B. durch eine Ausweitung der Aktion „Faules Spiel! Der Automat gewinnt immer“ (www.fauler-spiel.de) verstärken. Karuna

e.V. kann seine präventiven Aktivitäten für Schulen und Jugendeinrichtungen durch einen neuen Mitmachparcours zum Thema Glücksspiel und seine Risiken ausweiten. Das Café Beispiellos kann seine Angebote der ambulanten Beratung und Behandlung ausbauen. Der Senat wird sich daher dafür einsetzen, dass für die genannten Einrichtungen erforderliche Mittel bereit gestellt werden.

Der Senat bittet das Abgeordnetenhaus, seine vorgenannten Beschlüsse durch die vorstehenden Ausführungen und die nachfolgende Vorlage zur Beschlussfassung als erledigt anzusehen.

C. Alternativen / Rechtsfolgenabschätzung

Der Aufwand zur Erlangung einer Spielhallenerlaubnis sowie für die Führung laufender Betriebe wird aufgrund der Anforderungen des Landesspielhallengesetzes deutlich steigen. Im Hinblick auf die vorrangigen Ziele des Gesetzes, nämlich Suchtprävention sowie Spieler- und Jugendschutz zu stärken, ist diese Folgewirkung jedoch hinzunehmen.

Die Alternative zum Landesspielhallengesetz wäre die Beibehaltung des geltenden Bundesrechts unter Inkaufnahme eines geringeren Schutzniveaus.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Auf Privathaushalte hat das Gesetz keine Kostenauswirkungen. Die betroffenen Wirtschaftsunternehmen müssen mit spürbaren Kostensteigerungen rechnen, insbesondere bedingt durch die bislang nicht vorgesehenen Schulungsmaßnahmen und wegen des in vielen Fällen zusätzlich erforderlichen Aufsichtspersonals. Aufgrund der Neuregelung des maximal zulässigen Spielangebotes (vgl. § 4 Absatz 2 und 3) bei gleichzeitig verlängerter Sperrzeit dürften sich insbesondere bei großen Spielhallen die Umsatzchancen reduzieren. Durch die erhöhten Anforderungen an die Erlaubniserteilung für Spielhallenbetriebe werden auch Neueröffnungen und der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers deutlich erschwert.

E. Gesamtkosten

Sind nicht konkret zu beziffern.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Gesetzes ist nicht gegeben. Das Spielhallengesetz Berlin betrifft jedoch überwiegend Männer, da diese ca. 80% der spielenden Kundschaft stellen, und somit deutlich stärker als Frauen von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen sein werden.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg beabsichtigt nicht, von der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen Gebrauch zu machen.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Der Senat von Berlin
WiTechFrau –
II E 4/ II E 4 Kö
9013 (913)- 8377

An das Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über das

**Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin
(Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin
(Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln)**

vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Anwendungsbereich**

Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne der Gewerbeordnung dient. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits bestehende Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Erlaubnis

(1) Wer eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen nach § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen nach § 1 zugelassen werden. Der Abstand zu weiteren Unternehmen nach § 1 soll 500 Meter nicht unterschreiten. Das Gewerbe soll auch nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen betrieben werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe nach Satz 3 und 4 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Die Erlaubnis nach Satz 1 schließt nicht die Erlaubnis und Bestätigung nach § 33c oder die Erlaubnis nach § 33d der Gewerbeordnung mit ein.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die in § 33c Absatz 2 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarinnen und Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht durch Vorlage eines Sachkundenachweises belegen kann, dass erfolgreich Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen für den in Aussicht genommenen Betrieb sowie zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Dauer und Inhalte der Schulung sowie die Rahmenbedingungen für deren Durchführung festzulegen.

§ 3

Einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

§ 4

Anforderungen an die Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

(1) Unternehmen nach § 1 sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Das äußere Erscheinungsbild darf nicht mit auffälliger Werbung oder sonstigen Werbemitteln gestaltet sein, von denen ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht.

(2) In Unternehmen nach § 1 darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch acht Geräte nicht übersteigen. Bei Mehrplatzspielgeräten ist jeder Spielplatz als ein Gerät zu behandeln. Die Geräte sind einzeln in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Art der Aufstellung und Anordnung sowie räumlichen Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebes erforderlich ist.

(3) In Unternehmen nach § 1 darf höchstens ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, bei dem der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden.

(4) In räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 1 darf die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich die Spielerin oder der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen.

§ 5

Sperrzeit und Spielverbotstage

(1) Die Sperrzeit für Unternehmen nach § 1 beginnt um 3 Uhr und endet um 11 Uhr.

(2) An folgenden Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet werden und ist das Spielen verboten:

1. am Karfreitag,
2. am Volkstrauertag,
3. am Totensonntag,
4. am 24. und 25. Dezember.

§ 6

Jugend- und Spielerschutz

(1) In Unternehmen nach § 1, in denen Speisen oder Getränke an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist verboten.

(2) Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in jedem Unternehmen nach § 1 mindestens eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 hat sicherzustellen, dass als Aufsicht nur Personen beschäftigt werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit über einen Sachkundenachweis verfügen. Aus dem Sachkundenachweis muss hervorgehen, dass erfolgreich Kenntnisse zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einver-

nehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Dauer und Inhalte der Schulung sowie die Rahmenbedingungen für deren Durchführung festzulegen.

(4) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf kein Zutritt zu Unternehmen nach § 1 gewährt werden. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Eingangskontrolle in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises oder anderer zur Identitätskontrolle geeigneter Dokumente zu gewährleisten.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 oder das mit der Aufsicht betraute Personal haben die Spielerinnen und Spieler über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 oder das mit der Aufsicht betraute Personal sind außerdem verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen.

(6) Für die Dauer von mindestens einem Jahr sind auch Personen vom Spiel auszuschließen, die dies gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 oder dem mit der Aufsicht betrauten Personal verlangen. Zum Zweck der Kontrolle des freiwilligen Ausschlusses dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre gespeichert und im Rahmen der Eingangskontrolle verwendet werden.

(7) In Unternehmen nach § 1 dürfen keine Handlungen vorgenommen oder Bedingungen geschaffen werden, die geeignet sind, zum übermäßigen Verweilen oder zur Ausnutzung des Spieltriebs zu verleiten oder die mögliche Suchtgefährdung zu verharmlosen.

(8) In Unternehmen nach § 1 sind Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar auszulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen ohne Erlaubnis betreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage gemäß § 2 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt oder aufstellen lässt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,
7. entgegen § 4 Absatz 3 mehr als ein anderes Spiel veranstaltet,
8. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 5 Absatz 2 genannten Spielverbotstagen die Spielhalle geöffnet ist oder dort gespielt wird,
9. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 unentgeltlich Speisen oder Getränke abgibt oder zulässt, dass unentgeltlich Speisen oder Getränke abgegeben werden,
10. entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist,

11. entgegen § 6 Absatz 3 Personen beschäftigt, die nicht über den geforderten Sachkundenachweis verfügen,
12. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 die vorgeschriebene Identitätskontrolle unterlässt,
13. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 oder Absatz 6 Satz 1 einen Ausschluss vom Spiel unterlässt.
14. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 die in § 6 Absatz 8 vorgeschriebenen Unterlagen nicht deutlich sichtbar auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Nach § 33i der Gewerbeordnung erteilte gültige Erlaubnisse verlieren mit Ablauf des 31. Juli 2016 ihre Wirksamkeit. Die Inhaberin oder der Inhaber dieser Erlaubnisse haben den nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 geforderten Sachkundenachweis innerhalb von zwölf Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Unternehmens nach § 1 hat dafür Sorge zu tragen, dass für das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dem Unternehmen als Aufsicht tätige Personal der Sachkundenachweis nach § 6 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten der zuständigen Behörde vorliegt.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Unternehmen nach § 1 rechtmäßig betreibt und über eine gültige Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung verfügt, hat für diesen Betrieb die Zahl der Geräte und Spiele innerhalb von 24 Monaten auf das nach § 4 Absatz 2 und 3 zulässige Maß zu reduzieren.

(4) Werden die in Absatz 1 bis 3 geforderten Verpflichtungen von der Inhaberin oder vom Inhaber nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, ist von der zuständigen Behörde ein Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs der Erlaubnis einzuleiten.

§ 9

Anwendung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz ersetzt im Land Berlin § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, sowie § 3 Absatz 2 und 3 und § 4 Satz 2 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280).

(2) Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a. Allgemeines

Der Gesetzesentwurf hat die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen im Land Berlin zum Gegenstand. Ziel des Entwurfs ist es, Spielhallen in der Weise zu reglementieren, dass von ihnen keine besonderen Anreize zu ihrem Besuch ausgehen, der Betrieb im Sinne der Bekämpfung der Spielsucht ausgestaltet ist und der bestehende Jugend- und Spielerschutz verbessert wird. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Anforderungen an Lage und Ausstattung der Spielhallen sowie an die Inhaberinnen und Inhaber und das Aufsichtspersonal konkretisiert und erweitert werden. Ferner soll das weitere Anwachsen von Spielhallen insbesondere auch in Form so genannter Mehrfachkomplexe verhindert werden. Seit 2009 ist im Land Berlin im Vergleich zu 2008 erstmals ein deutlicher Anstieg bei Spielhallenstandorten und -erlaubnissen sowie Geldspielgeräten in Spielhallen festzustellen. Während in Berlin von 2000 bis 2008 sowohl die Zahl der Spielhallen-Standorte von 368 auf 239 als auch die Zahl der Spielhallen-Erlaubnisse von 388 auf 302 zurückgegangen sind, ist im Jahr 2009 ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 2008 um 49 auf 288 bei Spielhallen-Standorten und um 91 auf 393 bei Spielhallen-Erlaubnissen festzustellen. Dabei hat insbesondere die Zahl der Mehrfachkomplexe pro Standort zugenommen, nämlich von 63 auf 105. Die Tendenz der Spielhallen-Anträge ist nach Aussage der Bezirke steigend. Auch im Jahr 2010 stieg die Anzahl der Erlaubnisse um 130 im Vergleich zum Vorjahr auf 523, wobei sich diese auf nun 368 Standorte, 80 mehr als 2009, verteilen. Es ist zu erwarten, dass sich der Anstieg bei unbeeinflusstem Fortgang fortsetzen wird. Die Massierung von Spielhallen auf engem Raum mit geringen Abständen zueinander sowie die Mehrfachkomplexe sind unter dem Aspekt der Spielsuchtgefährdung äußerst bedenklich, weil sie das leicht verfügbare Angebot vervielfachen. Der dadurch entstehende verstärkte Spielanreiz führt zu einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und stellt ein wesentliches Element zur Steigerung der Spielsucht dar.

Da weiterhin die den Spielbanken durch den Glücksspielstaatsvertrag auferlegten Restriktionen Wirkung zeigen, insbesondere was die Werbung und Sperrzeiten angeht, ergibt sich als unerwünschte Folge, dass von dort Teile der spielenden Kundschaft zunehmend in die länger geöffneten Spielhallen, die zudem vielfach durch aggressive Werbung besonders auffällig im Stadtbild sind, ausweichen. Nachdem im Land Berlin Gewerberecht, Baurecht und die langjährig zu den Problemen des Erlaubnisverfahrens vorliegende Rechtsprechung in Verbindung mit dem Instrument der Vergnügungssteuer bislang als ausreichende Steuerungsmöglichkeiten für die Spielhallsituation in Berlin angesehen worden sind, ist dies angesichts der seit 2009 festzustellenden Entwicklung nicht mehr haltbar. Zwar legen die Bezirke verstärkt Bebauungsplanentwürfe vor, die Vergnügungsstätten, also auch Spielhallen, von der Bebauung ausschließen. In Verbindung mit dem staatlichen Auftrag, für einen effektiven, nachhaltigen Spielerschutz zu sorgen, genügt dies jedoch den aktuellen Anforderungen nicht, da das Baurecht seiner Zweckbestimmung nach nicht der Gefahrenabwehr in Form der Suchtbekämpfung verpflichtet ist. Zentrales Anliegen dieses Gesetzes ist daher das zur Verfügung Stellen von Instrumenten, um ein am Suchtpotential des gewerblichen Spiels orientiertes Präventionsniveau zu sichern.

Hintergrund des Gesetzesentwurfs ist zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (u.a. Urteil vom 8. September 2010 - C – 46/08), des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28. März 2006 – BvR 1054/01) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 17. November 2006 – 1 S 89.06), in denen diese in Bezug auf das staatliche Glücksspielmonopol eine inkonsequente Anwendung gegenüber dem Schutzzweck kritisierten. Gegenstand der Kritik ist u.a. ausdrücklich das gewerblich angebotene Automatenspiel mit Gewinnmöglichkeit, dem auch nach den Feststellungen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Tech-

nologie am 10. Dezember 2010 vorgelegten Berichts zur Evaluierung der Spielverordnung im Hinblick auf die Problematik des pathologischen Glücksspiels ein hoher Gefährdungsgrad für die Entwicklung eines problematischen Spielverhaltens beigemessen wird. Problematisches Spielverhalten zeigt sich deutlich durch das Bespielen mehrerer Geräte einschließlich des Umgehens der vom Gerät vorgegebenen Spielpause durch den Wechsel auf ein anderes Gerät. Die derart gesteigerte Spielintensität deutet auf einen Kontrollverlust der Spielerin oder des Spielers hin, was im Ergebnis des Evaluationsberichts zu der Feststellung führt, „dass knapp 60% der befragten Personen...sich aufgrund des Spielens finanziell einschränken müssen. Etwa 12% geben alles verfügbare Geld für das Spielen aus, etwa 7% müssen zusätzlich Geld besorgen“. In diesem Zusammenhang ist daher auch für das gewerbliche Automatenspiel mit Gewinnmöglichkeit und damit auch für die Spielhallen eine stärkere Suchtprävention vonnöten.

Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen in Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes durch das am 1. September 2006 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) im Rahmen der Föderalismusreform hat die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Landesgesetz geschaffen. Damit ist das „Recht der Spielhallen“ aus der konkurrierenden Gesetzgebung zum Recht der Wirtschaft angenommen worden und kann nunmehr durch den Landesgesetzgeber reglementiert werden.

Der Betrieb einer Spielhalle soll weiter als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet sein. Zudem soll auch die bisher entwickelte Rechtsprechung zum Erlaubnisverfahren nahtlos übernommen werden können. Dafür wird als Kernstück die bisherige Regelung des § 33i der Gewerbeordnung komplett in den Gesetzesentwurf überführt. Die bisherige Regelung wird zudem durch einige Neuerungen ergänzt, die zum einen im Rahmen der Zulassung von Spielhallen bessere Möglichkeiten bieten, diese den örtlichen Bedürfnissen anzupassen, den Spieltrieb zu kanalisieren und zum anderen den Betrieb von Spielhallen im Sinne einer effizienteren Spielsuchtprävention auszugestalten:

Um den Anstieg der Zahl der Spielhallen auf engem Raum und die damit einhergehende übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs sowie die Glücksspielsucht fördernden Anreize zu begrenzen, wird eine Abstandsregelung eingeführt, nach der grundsätzlich 500 Meter im Verhältnis zu anderen Spielhallen nicht unterschritten werden sollen. Hiervon kann abgewichen werden, sofern die besonderen Bedingungen des Standorts und die Lage des Einzelfalls dies ermöglichen. Bei der Wahl des Abstandes einzelner Spielhallen muss dieser so groß sein, dass die Spielerin oder der Spieler – ähnlich wie bei der Spielpause des § 13 Absatz 1 Nr. 5 der Spielverordnung – auf „andere Gedanken“ kommt (Orlob, GewArch 1983, 126, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VG und OVG Berlin). Eine Entfernung von 500 Metern ist geeignet und erforderlich, diesen der Glücksspielsucht entgegenwirkenden Zweck zu erfüllen. Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der Ausnahme von der Abstandsregelung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Erlaubnisbehörde wird so ein Ermessens- und Gestaltungsspielraum eingeräumt, um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für eine nach einem Betreiberwechsel einer bestehenden Spielhalle notwendige Neubeantragung der Erlaubnis. Auf diese Weise können Spielhallen bestehen bleiben, wenn der Abstand zwischen ihnen bedingt durch den Straßenverlauf größer ist, die Entfernung in der Luftlinie jedoch die Abstandsregelung unterschreitet. Mit der flexibel gestalteten Ermessensregelung können Eingriffe in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Um einen lückenlosen Spieler- und Jugendschutz gewährleisten zu können, wird neben einer strikten Zugangskontrolle und einer Einschränkung der Außenwerbung auch ein Sachkundenachweis für die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis und das Personal der Spielhalle eingeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Inhaberin oder der Inhaber und das Personal mit den

Gefahren der Spielsucht vertraut sind, sie die entsprechenden Anzeichen erkennen und flexibel und kompetent eingreifen können. Entsprechende Verhaltensvorschriften und ein Personalanwesenheitszwang für jede Spielhalle flankieren diese Maßnahme. Zudem soll auch ein Verbot einer von der Inhaberin oder dem Inhaber ausgehenden räumlichen Verbindung von Spielhalle und Geldautomaten den Spielerschutz erhöhen.

Um ein einheitliches Schutzniveau herzustellen und eine Nutzung der Spielhallen als Alternative zu Spielbanken während der Sperrzeiten derselben zu verhindern, werden die Sperrzeiten und Spielverbotstage entsprechend angepasst.

b. Einzelbegründung

zu § 1:

Satz 1 der Norm greift § 33i Absatz 1 der Gewerbeordnung auf und gibt ihn im Wesentlichen wortgleich wieder, um den Anwendungsbereich des Gesetzes festzulegen.

Das Spielhallengesetz Berlin (SpielG Bln) soll § 33i der Gewerbeordnung ersetzen und lückenlos dessen bisherige Regelungsbereiche übernehmen. Daher wird in § 1 SpielhG Bln eine Legaldefinition eingeführt, die wortgleich § 33i Absatz 1 der Gewerbeordnung entnommen ist. Dies ermöglicht weiterhin eine Übernahme der bisher zu § 33i Absatz 1 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsprechung, sofern diese zu den weiteren Normen des SpielhG Bln konform ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Vorschriften dieses Gesetzes ab Inkrafttreten auch für bereits bestehende Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung gelten.

Satz 3 verweist auf die in § 8 genannten Ausnahmen von der Regelung des Satzes 2.

zu § 2:

§ 2 nimmt weitere Regelungsinhalte des § 33i der Gewerbeordnung auf und überführt sie in das SpielhG Bln.

Absatz 1 Satz 1 knüpft erneut an § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung an, erklärt das Gewerbe für erlaubnispflichtig und ergänzt somit die Legaldefinition aus § 1 SpielhG Bln.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass je Spielhallenstandort nur eine Spielhalle erlaubnisfähig ist; Mehrfachkonzessionen an einem Standort sind somit für die Zukunft ausgeschlossen. Mehrfachkonzessionen sind aufgrund des massiven Angebotes an Geldgewinnspielgeräten in engem räumlichem Verbund ein wesentliches Element zur Steigerung der Spielsucht. Diese Regelung dient der Suchtprävention.

Absatz 1 Satz 3 ergänzt Satz 2 durch eine Abstandsregel, die sicherstellen soll, dass zwischen zwei Spielhallen ein Abstand von 500 Metern grundsätzlich nicht unterschritten werden soll. Die Abstandsregelung gilt sowohl horizontal, also im umliegenden Gebiet, als auch vertikal, sodass mehrere Einrichtungen im gleichen Haus oder auf dem gleichen Grundstück ausgeschlossen sind.

Die Zulassung von Spielhallen innerhalb kurzer Wegstrecken erhöht das Angebot von die Spielsucht fördernden Geldgewinnspielgeräten und leistet der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs Vorschub. Eine Entfernung von 500 Metern ist geeignet und erforderlich, der Glücksspielsucht in diesem Zusammenhang entgegenzuwirken. Durch das Verlassen der Spielhalle, verbunden mit einem längeren Fußweg, besteht die Möglichkeit, dass die Spielerin oder der Spieler – ähnlich wie bei der Spielpause des § 13 Absatz 1 Nr. 5 der Spielverordnung – auf „andere Gedanken“ kommt und das Spiel abbricht. Die Spielerin oder der Spieler soll sich nach dem Verlassen der Spielhalle

so weit von ihrer Atmosphäre gelöst haben, dass ein selbständiger, neuer Entschluss zum Betreten einer weiteren Spielhalle erforderlich ist (Orlob, GewArch 1983, 126, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VG und OVG Berlin).

Absatz 1 Satz 4 soll sicherstellen, dass Spielhallen nicht in der Nähe von Jugendeinrichtungen zugelassen werden. Diese Regelung dient der Verwirklichung eines effektiven Jugendschutzes. Sie möchte Spielanreize vermeiden. Gerade Spielhallen üben einen „Reiz des Verbotenen“ aus, der insbesondere auf Kinder und Jugendliche anziehend wirkt; die Regelung dient daher der Vorbeugung von Spielsucht im möglichst frühen Stadium. Insbesondere soll durch diesen Tatbestand einem Gewöhnungseffekt des verbreiteten, stets verfügbaren Angebots von Spielhallen bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden.

Absatz 1 Satz 5 regelt das Abweichen von den Abstandsregelungen in Satz 3 und 4, sofern die besonderen Bedingungen des Standorts und die Lage des Einzelfalls dies ermöglichen. Hiermit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, indem unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Umfeld des Standortes mehr Ermessens- und Gestaltungsspielräume eröffnet werden. Anwendungsbeispiele sind hier insbesondere Erlaubnisansträge, die bei dem Betreiberwechsel bei bestehenden Spielhallen nötig werden. Hier gilt es, unbillige Härten zu vermeiden und mögliche Einschränkungen des Grundrechts der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes verhältnismäßig zu gestalten.

Absatz 1 Satz 6 stellt klar, dass die bauplanungsrechtlichen Belange weiterhin uneingeschränkt zu berücksichtigen sind.

Absatz 1 Satz 7 ist eine rein deklaratorische Regel, die Missverständnissen vorbeugen möchte und deutlich macht, dass automatenpezifische Regelungen, wie sie in § 33c und § 33d der Gewerbeordnung enthalten sind, selbstverständlich erhalten bleiben. Denn die hiesige Erlaubnis knüpft nur an den Betrieb der Spielhalle an und schließt nicht die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Spielautomaten und das Veranstellen anderer Spiele mit ein.

Absatz 2 gibt die Regelungen in § 33i der Gewerbeordnung wortgleich wieder. Die Ermächtigung, die Erlaubnis zu befristen oder von Beginn an oder auch nachträglich mit Auflagen zu versehen, dient der Verwirklichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele. Sie stellt das mildere Mittel zur Versagung der Erlaubnis oder deren Widerruf dar und stärkt so die Berufs- und Gewerbefreiheit der Spielhalleninhaberinnen und -inhaber.

Absatz 3 normiert Gründe, aus denen die Erlaubnis zu versagen ist, um den Schutzzwecken des Gesetzes gerecht zu werden:

Absatz 3 Nr. 1 überführt § 33i Absatz 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung ohne Änderungen in das SpielhG Bln. Damit wird die Zulassungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit aus § 33c Absatz 2 der Gewerbeordnung Bestandteil des Gesetzes. Die Zuverlässigkeitsprüfung soll nach wie vor als zentraler Bestandteil des Zulassungsverfahrens bestehen bleiben. Der Verweis im Gesetz stellt sicher, dass die diesbezüglich entwickelte und sich entwickelnde Rechtsprechung zur Auslegung der Voraussetzung der Zuverlässigkeit Eingang in die Praxis des SpielhG Bln findet. Es wird somit ein Auseinanderfallen von Spielhallenerlaubnis und der Erlaubnis nach § 33c Absatz 1 und § 33d Absatz 1 der Gewerbeordnung vermieden.

Absatz 3 Nr. 2 entspricht § 33i Absatz 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung, wonach die Erlaubnis zu versagen ist, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen. Die Übernahme dieser Regelung versteht sich schon aus ordnungsrechtlichen Erwägungen und dient der Gefahrenabwehr.

Absatz 3 Nr. 3 entspricht wörtlich § 33i Absatz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung und übernimmt diesen in das Gesetz. Dies ist notwendig, um den Schutzziele des Gesetzes gerecht zu werden und die Erlaubnis je nach Gegebenheiten des umliegenden Gebietes versagen zu können. Auch hier ist eine Übernahme der bisher zu § 33i Absatz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsprechung möglich.

Absatz 3 Nr. 4 stellt einen neuen Versagungsgrund dar, der bisher nicht in § 33i der Gewerbeordnung enthalten war. Ein Sachkundenachweis war für die Betreiberin oder den Betreiber einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens bislang nicht vorgesehen.

Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 10. Dezember 2010 über die Evaluation der SpielV stellt fest, dass die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber nur über unzureichende Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes und der Ausübung ihres Gewerbes und zum Thema Spielsucht verfügen. Ein gewisses Maß an Kenntnissen sowohl über die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Gewerbeordnung, die Spielverordnung und dieses Gesetz, als auch zum Thema Spielsucht und Suchtprävention wird – gerade in diesem sensiblen Bereich – als dringend erforderlich angesehen. Die Erlaubnisinhaberinnen und der Erlaubnisinhaber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den Spielerinnen und Spielern. Entsprechende Regelungen sind auch – wie zum Beispiel Aufklärung über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele oder über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten – in § 6 geregelt. Damit diese Fürsorgepflicht sachgerecht wahrgenommen werden kann und das Gewerbe auch im Übrigen ordnungsgemäß ausgeübt werden kann, wird die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme zum Schutz der Spielerinnen und Spieler erstmals rechtlich vorgeschrieben.

zu § 3:

Diese Vorschrift gibt wortgleich und dementsprechend deklaratorisch § 6b Satz 1 der Gewerbeordnung wieder. Sie soll damit klarstellen, dass auch für das Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz die Abwicklung über eine einheitliche Stelle möglich ist.

zu § 4:

Absatz 1 enthält Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen.

Absatz 1 Satz 1 normiert, dass Spielhallen von ihrem äußeren Erscheinungsbild her so zu gestalten sind, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten nicht möglich ist. Hiermit wird die gegenwärtige Praxis gesetzlich festgeschrieben. Der gelegentlich erhobenen Forderung nach Transparenz – insbesondere zur Erhöhung der sozialen Kontrolle – ist entgegenzuhalten, dass der Einblick ins Innere und die Wahrnehmung der Automaten und Spiele bei den regelmäßig großen Fensterfronten eine erhebliche Anreizwirkung zum spontanen Besuch der Spielhalle, aber auch auf latent suchtgefährdete Personen sowie Nichtspielerinnen und –spieler ausüben könnte. In Anbetracht der aktuellen Verbreitung und Ausgestaltung der betreffenden Betriebe wären die damit verbundenen negativen Auswirkungen als erheblich anzusehen und auch durch eingeschränkte Werbemaßnahmen im Einzelfall kaum effektiv zu beherrschen.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass von der äußeren Gestaltung kein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgehen darf, zum Beispiel durch auffällige Werbung oder Werbemittel oder durch das Inaussichtstellen insbesondere von Geldgewinnen. Das Anpreisen von Geldgewinnen bzw. von Chancen auf entsprechende Gewinne ist insofern als unlauter anzusehen, da die in diesem Zusammenhang zu sehenden beachtlichen Verlustmöglichkeiten für die Spielgäste in keiner Weise

dargestellt werden.

Absatz 2 nimmt den Regelungsinhalt des § 3 Absatz 2 der Spielverordnung auf, der einen ganz wesentlichen Bereich der örtlichen Verhältnisse eines Spielhallenbetriebes betrifft, nämlich die zulässige Höchstzahl der anzubietenden Gewinnspielgeräte.

Absatz 2 Satz 1 verschärft § 3 Absatz 2 Satz 1 der Spielverordnung dahingehend, dass nur noch acht statt zwölf Geräte zugelassen sind. Dies dient der Suchtprävention und reduziert innerhalb der Spielhalle die Anreize zu übermäßigem Spielen.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Klarstellung, die der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht. Jeder Platz eines Mehrplatzspielgerätes gilt als eigenes Spielgerät im Sinne des Satzes 1, so dass dies bei der Zahl der zulässigen Automaten entsprechend berücksichtigt werden muss.

Absatz 2 Satz 3 regelt, dass die Geräte außerdem nur noch einzeln in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufgestellt werden dürfen anstatt - wie zuvor auch möglich - in Zweiergruppen. Damit soll das gleichzeitige Bespielen mehrerer Geräte im Sinne des Spielerschutzes erschwert werden.

Absatz 2 Satz 5 enthält eine neue Regelung, die die Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen aus § 2 Absatz 2 ergänzt. Dadurch soll ein flexibles Eingreifen der Behörden gesichert werden, um Umgehungen der Regelungen zur Aufstellung, Anordnung und räumlichen Verteilung der Geräte im Sinne des Spielerschutzes zu vermeiden und im Einzelfall auf örtliche Besonderheiten eingehen zu können.

Absatz 3 ersetzt und verschärft § 4 Satz 2 der Spielverordnung dahingehend, dass statt der bisher zugelassenen drei anderen Spiele in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen nur noch ein anderes Spiel im Sinne von § 33d der Gewerbeordnung zugelassen ist. Diese Verschärfung ist der Suchtprävention geschuldet, um zu verhindern, dass übermäßige Anreize zum überlangen Verweilen geschaffen werden.

Absatz 4 dient dem Spielerinnen- und Spielerschutz. Derzeit gibt es Geldausgabeautomaten von Kreditinstituten, die unmittelbar an der Außenwand der Spielhalle installiert sind. Dies erleichtert es der Spielerin oder dem Spieler, sich sofort Zugang zu neuen Geldmitteln zu verschaffen. So besteht die Gefahr, dass nicht mehr die Hemmschwelle räumlicher Trennung gegeben ist, um weitere Finanzmittel zur Fortsetzung eines unter Umständen bereits verlustreichen Spielablaufs zu besorgen. Durch eine räumliche Trennung wird den Betroffenen zumindest ein kurzer Moment der Reflexion abgenötigt, sich außerhalb des die Spielsucht anregenden Umfeldes der Spielhalle über seine Motive, das Spiel fortzusetzen, klarzuwerden. Die Notwendigkeit der Überwindung räumlicher Distanzen zur Beschaffung neuer Finanzmittel kann dazu führen, auf die Fortsetzung des Spiels zu verzichten. Die Regelung stellt auf die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 als Initiator ab. Im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz sollte klargestellt werden, dass Geldinstitute neben Spielhallen nicht gemeint sind.

zu § 5:

Absatz 1 knüpft an § 6 Gaststättenverordnung an, die zurzeit eine Sperrzeit unter anderem für Spielhallen zwischen 5 und 6 Uhr vorschreibt. Die hiesige Verschärfung ist aus Gründen der Prävention von Spielsucht geboten. Sie soll eine zwangsweise Ruhezeit der oder des Spielenden auslösen und Anreize zum Weiterspielen hemmen. Durch das zwangsweise Ende des Spiels um 3 Uhr und der Möglichkeit zum Weiterspielen erst um 11 Uhr kann die Spielerin oder der Spieler, insbesondere auch die oder der Spielsüchtige, einen Schlusstrich unter das Tagesgeschehen ziehen und die Möglichkeit zur Erholung nutzen. Nur eine Stunde Sperrzeit vermag dieses nicht zu

erreichen. Die Sperrzeit entspricht den auf der Grundlage von § 10 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Berlin (Spielbankengesetz) von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Spielordnungen der Spielbank Berlin und des Casino Berlin geregelten Öffnungszeiten für das Automatenspiel.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die in § 9 des Spielbankengesetzes für die Spielbanken getroffenen Regelungen. Neben das Spielverbot tritt hier noch das Verbot der Öffnung der Spielhalle. Diese Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Ordnungsbehörden anderenfalls beweisen müssten, dass in einer geöffneten Spielhalle auch tatsächlich gespielt worden ist.

zu § 6:

Absatz 1 ersetzt § 3 Absatz 3 der Spielverordnung und verschärft dessen Regelungsinhalt zur Verbesserung des Spielerschutzes. Die hiesige Regelung geht nun dahin, dass in Spielhallen keine Speisen und Getränke mehr ausgegeben werden dürfen, sofern sie über mehr als drei Geräte verfügen. Die Regelung hat damit zum Ziel, die Verweildauer der Spielerinnen und Spieler zu verkürzen und zu unterbrechen. Damit verfolgt sie einen ähnlichen Ansatz wie das Verbot der Geldautomaten in den gleichen Räumlichkeiten und die Abstandsregelung. Ein übermäßiges Angebot entsprechender Infrastrukturen würde die Spielerin oder den Spieler zu übermäßigem Verbleib anregen. Durch Vermeidung und Abbau dieser Infrastrukturen wird der Anreiz, in der Halle zu verbleiben, reduziert.

Absatz 2 soll eine angemessene Überwachung innerhalb der Spielhalle sicherstellen. Auf diese Weise wird zum einen gewährleistet, dass jederzeit eine Ansprechperson vorhanden ist, um Konflikte zwischen den Spielenden zu schlichten oder Schwierigkeiten mit Automaten zu beheben, zum anderen, dass Hilfestellungen bei Suchtgefahr geleistet werden können. Die Überwachung durch eine Aufsichtsperson ist im Vergleich zu einer lückenlosen Videoüberwachung auch der datenschutzrechtlich mildere Eingriff. Sie ermöglicht auch sachgerechter das Erkennen und die unmittelbare Einflussnahme auf problematisches Spielverhalten.

Absatz 3 baut auf der Präsenz einer Aufsichtsperson auf und verlangt vom Personal einen Nachweis über Fähigkeiten und Kenntnisse, wie mit spielsüchtigen Personen umzugehen ist. Diesbezüglich gibt es bisher keine entsprechenden Regelungen. Dabei geht es nicht darum, die Spielenden vom Spielen abzuhalten, sondern darum, die in § 6 geregelten Pflichten auch sachgerecht wahrnehmen zu können, also beispielsweise gefährdete Personen frühzeitig zu erkennen und kompetent begleiten zu können. Nur so, nämlich durch Beteiligung des Personals selbst, das den unmittelbaren Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern hat, wird ein effizientes Schutzniveau ermöglicht.

Absatz 4 Satz 1 greift die bestehenden Vorschriften zum Jugendschutz auf und kombiniert diese. So regelt § 6 Absatz 1 Jugendschutzgesetz, dass Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet werden darf. Zudem bestimmt § 10 Spielverordnung, dass Kindern und Jugendlichen der Zutritt zu Räumen, in denen ein anderes Spiel, bei dem der Gewinn in Geld besteht, mit Ausnahme von verheirateten Jugendlichen nicht gestattet werden darf. Die hiesige Norm gibt damit die bestehende, wünschens- und erhaltenswerte Rechtslage wieder und dient so in einer datenschutzrechtlich unbedenklichen Form der Durchsetzung des Jugendschutzes.

Absatz 5 stellt eine neue Regelung dar, die der Suchtprävention dient. Dabei folgt sie einem mehrstufigen Ansatz: Zuerst soll über Risiken der Suchtgefahr informiert werden (Satz 1). In einem zweiten Schritt sollen die Spielenden direkt angesprochen werden, um sie zu verantwortungsbewusstem Spielverhalten anzuregen (Satz 2). In einem dritten Schritt sind auffällige Spielerinnen

und Spieler auszuschließen (Satz 3). Dies kann etwa der Fall sein, wenn pathologische Spielsuchtanzeichen auftreten, wenn der Spielende offensichtlich erschöpft ist oder er offenkundig nicht aufhören kann. Die neue Norm stellt hohe Anforderungen an die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis und sein Personal, weshalb auch die entsprechenden Sachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Durch die Kombination von Sachkundenachweis und entsprechenden Reaktionspflichten wird gewährleistet, dass kompetenter Schutz geleistet werden kann.

Absatz 6 normiert die Möglichkeit der Selbstsperre. Neben einem punktuellen Ausschluss konkret auffälliger Spielerinnen und Spieler durch die Inhaberin oder den Inhaber oder das Aufsichtspersonal (Fremdsperre) bedarf es auch einer ergänzenden Möglichkeit vor allem für latent spielsuchtgefährdete Personen, sich für einen gewissen Zeitraum auf eigenes Verlangen verbindlich vom Spielbetrieb – etwa in den Spielhallen im unmittelbaren Wohnumfeld – ausschließen zu lassen (Selbstsperre). Die Erfahrungen etwa im Bereich der Spielbanken zeigen insofern, dass die praktische Bedeutung derartiger Selbstsperren einen wichtigen Beitrag zur Realisierung einer aktiven Suchtprävention leistet.

Absatz 7 flankiert die vorherigen Normen dergestalt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht nur auf entsprechend suchtgefährdete Personen eingehen muss, sondern seinerseits auch nicht dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen darf, indem sie oder er selbst entsprechende Verhältnisse schafft, die die Spielsucht oder pathologisches Verhalten fördern und ausnutzen, wie zum Beispiel durch die Vergabe von Krediten oder das Anhalten zum Weiterspielen von gefährdeten Spielerinnen und Spielern. Er dient damit als Auffangtatbestand, um der Behörde hier ein flexibles Einschreiten zu ermöglichen und die Wahrung des Gesetzeszwecks sicherzustellen.

Absatz 8 ist eine neue Regelung, die § 6 Absatz 4 SpielV ergänzt. Danach hat die Herstellerin oder der Hersteller an Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen. Die Aufstellerin/ der Aufsteller ihrer- bzw. seinerseits hat in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen. Um Regelungslücken zu vermeiden, wird durch die hiesige Norm diese Pflicht auch auf die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis erstreckt, die mit der Aufstellerin bzw. dem Aufsteller nicht deckungsgleich sein müssen. Damit regelt er in der Sache nichts wesentlich Neues, erweitert aber den von den Informationspflichten betroffenen Personenkreis.

zu § 7:

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Gesetz geregelten gesetzlichen Verpflichtungen sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Auf die Regelung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes nach § 6 Absatz 4 Satz 1 (Verbot der Gewährung des Zutritts für Minderjährige in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen) wurde verzichtet. Kindern und Jugendlichen ist die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen gemäß § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes nicht gestattet. Verstöße gegen diese Vorschrift sind bereits § 38 Absatz 1 Nr. 7 des Jugendschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit definiert und gemäß Absatz 5 der Vorschrift mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € bewehrt.

zu § 8:

Absatz 1 Satz 1 normiert für rechtmäßig betriebene Gewerbe einen Bestandsschutz für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung. Die bereits über eine Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i der Gewerbeordnung verfügenden Gewerbetreibenden haben so ausreichend Zeit, erforderliche Dispositionen zu treffen und können sich langfristig auf die Notwendigkeit, eine neue Erlaubnis beantragen zu müssen, einstellen. Denn die Betreiberinnen und Betreiber bestehender Spielhallen sind in den Punkten, die den angestrebten Zielen dieses Gesetzes entsprechen, einem hohen Anpassungsdruck ausgesetzt und müssen mit Inkrafttreten bzw. innerhalb kurzer Übergangsfristen der neuen Rechtslage im Land Berlin Rechnung tragen. Auf die vorstehende Begründung zu § 2 Absatz 1 wird im Zusammenhang mit dem Inhaberwechsel bei „Bestandsbetrieben“ verwiesen. Zumutbar und fristangemessen ist die Forderung, den in § 2 Absatz 3 Nr. 4 geforderten Sachkundenachweis auch von den rund 500 bisherigen Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern abzuverlangen; auf die o. a. Begründung wird verwiesen.

Absatz 2 lässt den Betreiberinnen und Betreibern bereits bestehender Betriebe eine angemessene Übergangsfrist, die erforderliche Sachkunde für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Betrieb tätige Personal gegenüber der Erlaubnisbehörde nachzuweisen. Gemessen an der Anzahl der zurzeit bestehenden Spielhallen in Berlin (31.12.2010: 368) ist bei dem für die Nachschulung in Betracht kommenden Personal aufgrund der künftig verkürzten Öffnungszeiten der Spielhalle von maximal 16 Stunden täglich und unter Berücksichtigung des Schichtbetriebs von schätzungsweise 1.200 Personen auszugehen.

Absatz 3 räumt den Betreiberinnen und Betreibern eine ausreichende Übergangsfrist ein, die Zahl der Automaten auf acht Geräte zu reduzieren. Damit wird den Investitionen für Automaten und die sonstige Ausstattung hinreichend Rechnung getragen.

Absatz 4 ermächtigt die zuständige Behörde zur Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel des Widerrufs der Erlaubnis für den Fall, dass die Inhaberin oder der Inhaber den Verpflichtungen aus Satz 1 bis Satz 3 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.

zu § 9:

Absatz 1 SpielhG Bln benennt die zu ersetzenden Normen der Gewerbeordnung und der Spielverordnung. Einige nur deklaratorisch aufgenommene Normen werden nicht ausdrücklich aufgeführt.

Absatz 2 stellt klar, dass abgesehen von den in Absatz 1 genannten alle übrigen Vorschriften der der Gewerbeordnung, der Spielverordnung und sonstige relevante Rechtsvorschriften unverändert auch für das Recht der Spielhallen in Berlin gelten sollen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Damit bleiben auch solche Vorschriften anwendbar, die für § 33i der Gewerbeordnung für anwendbar erklärt werden bzw. in denen auf § 33i der Gewerbeordnung verwiesen oder Bezug genommen wird (z.B. die Auskunfts- und Nachschaurechte des § 29 der Gewerbeordnung). Hiermit sollen Regelungslücken vermieden und die Rechtsanwendung vereinfacht werden.

zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Beteiligung des Rates der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Stellungnahme abgegeben: „Der Rat der Bürgermeister hält Regelungen zur Erschwerung von Spielhallenansiedlungen grundsätzlich für begrüßenswert. Der vorliegende Entwurf eines Berliner Spielhallengesetzes mit seinen unbestimmten Rechtsbegriffen ist jedoch derart unkonkret, dass eine rechtssichere und berlineinheitliche Umsetzung nicht möglich, hingegen eine Flut gerichtlicher Auseinandersetzungen wahrscheinlich erscheint. So hält der Rat der Bürgermeister den Gesetzesentwurf insgesamt für nicht wirklich geeignet, den unerwünschten Erscheinungen des übermäßigen Spielhallenaufkommens wirksam begegnen zu können.

Im Übrigen plädiert der Rat der Bürgermeister für ein transparentes Erscheinungsbild der Einrichtung, d.h. er spricht sich gegen die Auflage aus, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten nicht möglich sein soll.

Weiterhin regt er an, dass

- in § 2 Abs. 3 Nr. 2 *polizeiliche* Anforderungen ersetzt wird durch *öffentlich-rechtliche* Anforderungen,
- § 5 Abs. 2 Satz 1 ersetzt wird durch: „An folgenden Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet werden.“ und
- § 7 Abs. 1 Nr. 5 ergänzt wird um „...oder die Aufstellung von mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten zulässt.“

Den Anregungen des Rates der Bürgermeister soll zum Teil gefolgt werden:

a) Ergänzung in § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird abgelehnt.

Die bisherige Formulierung des § 2 ist wortgleich dem § 33i der Gewerbeordnung entnommen und soll mit dem Ziel des Gleichklanges auch weiterhin so erhalten bleiben.

b) Ergänzung in § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt umgesetzt:

„(2) An folgenden Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet werden und ist das Spielen verboten.“

c) Ergänzung in § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt umgesetzt:

„...mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt oder aufstellen lässt.“

d) Dem Plädoyer für ein transparentes Erscheinungsbild wird nicht gefolgt. Der Forderung nach Transparenz – insbesondere zur Erhöhung der sozialen Kontrolle – ist entgegenzuhalten, dass der Einblick ins Innere und die Wahrnehmung der Automaten und Spiele bei den regelmäßig großen Fensterfronten eine erhebliche Anreizwirkung zum spontanen Besuch der Spielhalle, aber auch auf latent suchtgefährdete Personen sowie Nichtspielerinnen und –spieler ausüben könnte. In Anbetracht der aktuellen Verbreitung und Ausgestaltung der betreffenden Betriebe wären die damit verbundenen negativen Auswirkungen als erheblich anzusehen und auch durch eingeschränkte Werbemaßnahmen im Einzelfall kaum effektiv zu beherrschen.

C. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Gesetzes ist Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Auf Privathaushalte hat das Gesetz keine Kostenauswirkungen. Die betroffenen Wirtschaftsunternehmen müssen mit spürbaren Kostensteigerungen rechnen, insbesondere bedingt durch die bislang nicht vorgesehenen Schulungsmaßnahmen und wegen des in vielen Fällen zusätzlich erforderlichen Aufsichtspersonals.

E. Gesamtkosten

Sind nicht konkret zu beziffern.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Gesetzes ist nicht gegeben.

Das Spielhallengesetz Berlin betrifft überwiegend Männer, da diese ca. 80% der spielenden Kundenschaft stellen, und somit deutlich stärker als Frauen von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen sein werden.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Keine

I. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

Berlin, den 29. März 2011

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

.....
Regierender Bürgermeister

Ingeborg J u n g e – R e y e r

.....
Senatorin für den Senator für
Wirtschaft, Technologie und Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Übersicht:

1. Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(Spielverordnung - SpielV), Ausfertigungsdatum: 06.02.1962; Vollzitat:

"Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280)"

2. Auszug aus der Gewerbeordnung, Ausfertigungsdatum: 21.06.1869

Vollzitat: "Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202)", zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.2.1999 I S. 202

3. Auszug aus dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Berlin

(Spielbankengesetz – SpBG) vom 8. Februar 1999, GVBl. S. 70

4. Auszug aus der Spielordnung der Spielbank Berlin (vom 16. Januar 2008)

5. Auszug aus der Spielordnung für das Casino Berlin (vom 13. Februar 2008)

6. Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV –) des Landes Berlin vom 10. September 1971, GVBl. S. 1778; § 6 zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Dezember 2005, GVBl. S. 754

7. Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

1. Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit **(Spielverordnung - SpielV)**

I.

Aufstellung von Geldspielgeräten

§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseiswirtschaften, Milchstuben oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder

Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Der Gewerbetreibende hat bei bis zu zwei aufgestellten Geräten durch eine ständige Aufsicht, bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

§ 3a

Der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und des § 3 im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.

II.

Veranstaltung anderer Spiele

1.

Erlaubnispflichtige Spiele

§ 4

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

§ 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

2.

Erlaubnisfreie Spiele

§ 5a

Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Satz 1 oder § 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht. In Zweifelsfällen stellt das Bundeskriminalamt oder das zuständige Landeskriminalamt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

III.

Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§ 6

(1) Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. Der Aufsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden.

(4) Der Hersteller hat an Geldspielgeräten deutlich sichtbare sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen. Der Aufsteller hat in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.

§ 6a

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten,

a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder

b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgepielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

§ 7

(1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle

weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

(2) Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen.

(3) Der Aufsteller darf ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer nach Abs. 2 erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

(4) Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist, dessen Frist gemäß Abs. 3 oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

§ 9

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren. Er darf als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten, und darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.

(2) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren.

§ 10

Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

IV.

Zulassung von Spielgeräten

§ 11

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33c Abs.1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.

§ 12

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine technische Beschreibung der Komponenten sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät

a) Gewinne in solcher Höhe ausgezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 33 Euro je Stunde als Kasseneinhalte verbleibt,

b) die Gewinnaussichten zufällig sind und für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden,

c) bei Beginn einer gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 erzwungenen Spielpause alle auf dem Münz- sowie Gewinnspeicher aufgebuchten Beträge bis auf Restbeträge, die in der Summe unter dem Höchsteinsatz gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 liegen, automatisch ausgezahlt werden und

d) die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist berechtigt, weitere Untersuchungen zur Einhaltung der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Angaben durchzuführen.

(3) Die Zulassungsprüfung wird in der Regel in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, sie kann in Ausnahmefällen am Herstellungs-, Lieferungs- und Aufstellungsort des Spielgerätes erfolgen.

§ 13

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Mindestspieldauer beträgt fünf Sekunden; dabei darf der Einsatz 0,20 Euro nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 Euro betragen.

2. Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Einsatzleistungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Einsatz um höchstens 0,03 Euro je volle Sekunde erhöht werden; bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Gewinnauszahlungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Gewinn um höchstens 0,30 Euro je volle Sekunde erhöht werden. Darüber hinausgehende Erhöhungen von Einsatz und Gewinn sind ausgeschlossen.

3. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 80 Euro nicht übersteigen.

4. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 Euro nicht übersteigen.

5. Nach einer Stunde Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause von mindestens fünf Minuten ein, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden. Der Beginn der Spielpause darf sich so lange verzögern, wie Gewinne die Einsätze deutlich übersteigen.

6. Die Speicherung von Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspeichern ist bei Geldannahme vom Spieler in der Summe auf 25 Euro begrenzt. Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt. Es ist eine Bedienvorrichtung für den Spieler vorhanden, mit der er vorab einstellen kann, ob aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz durch Betätigung geleistet wird. Darüber hinaus gibt es eine nicht sperrbare Bedienvorrichtung zur Auszahlung, mit der der Spieler uneingeschränkt über die aufgebuchten Beträge, die in der Summe größer oder gleich dem Höchsteinsatz gemäß Nummer 1 sind, verfügen kann.

7. Der Spielbetrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen.

8. Das Spielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze,

Gewinne und den Kasseninhalt zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst. Die Kontrolleinrichtung gewährleistet die in den Nummern 1 bis 5 Satz 1 aufgeführten Begrenzungen.

9. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.

10. Das Spielgerät muss so gebaut sein, dass die Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart überprüft werden kann.

(2) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Abs. 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden.

§ 14

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muss den in § 13 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Anforderungen entsprechen, wobei sich in § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Summe der Verluste allein aus der Summe der Einsätze ergibt und nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 nur sämtliche Einsätze zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar zu erfassen sind.
2. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend.
3. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

(2) § 12 Abs. 2 Buchstabe b gilt entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 genannten Kriterien herausgeben und anwenden.

§ 15

(1) Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.

(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes wird durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bekannt gemacht. Das Gleiche gilt, wenn eine Bauartzulassung geändert, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

§ 16

(1) Der Zulassungsschein enthält

1. Bezeichnung des Spielgerätes;
2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;
3. Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies für erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen;
4. Identifikation der verwendeten Hard- und Softwaremodule;
5. (weggefallen)
6. Bezeichnung der Aufstellplätze bei Warenspielgeräten;
7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte bei Warenspielgeräten;
8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der Aufstelldauer des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Aus dem Zulassungszeichen müssen die Bezeichnung des Spielgerätes, der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie der Beginn und das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(6) Der Zulassungsbeleg und das Zulassungszeichen erhalten jeweils für ein Nachbaugerät dieselbe fortlaufende Nummer.

§ 17

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für

1. die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes und
2. die Erteilung eines Zulassungsbeleges einschließlich des Zulassungszeichens

von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 67 Euro,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 55 Euro,
3. für sonstige Bedienstete 47 Euro.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes darf 4.000 Euro nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsbeleges einschließlich des Zulassungszeichens sowie für den Umtausch dieser Unterlagen beträgt 15 Euro.

(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden.

V.

Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen

§ 18

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen im Sinne des § 33h Nr. 2 der Gewerbeordnung, die nicht durch § 5a begünstigt sind, nur erteilen, wenn die in Nummer 4 der Anlage zu § 5a genannte Höhe der Gestehungskosten eines Gewinns nicht überschritten wird.

VI.

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,

1a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Kinder oder Jugendliche nicht an Spielgeräten spielen,

1b. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,

2. entgegen § 3a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zulässt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt,

3a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Spielregeln und der Gewinnplan leicht zugänglich sind,

4. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung, einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält,

5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Gegenstände so aufstellt, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können, oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 lebende Tiere als

Gewinn aussetzt,

5a. entgegen § 6a Satz 2 einen Einsatz zurückgewährt,

5b. entgegen § 6a Satz 3 ein Freispiel gewährt,

6. entgegen § 7 Abs. 1 ein Geldspielgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,

6a. entgegen § 7 Abs. 3 ein Geldspielgerät aufstellt,

6b. entgegen § 7 Abs. 4 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,

7. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt,

8. entgegen § 9 Abs. 1 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauft oder gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauscht, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn überschreiten,

8a. entgegen § 9 Abs. 2 neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele sonstige Gewinnchancen in Aussicht stellt oder Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,

9. der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt,

1a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Spielregeln und der Gewinnplan leicht zugänglich sind oder

2. eine in Abs. 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

VII.

Schlussvorschriften

§ 20

(1) Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 1. Januar 2006 zugelassen worden ist, dürfen entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs weiterbetrieben werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Gültigkeitsdauer von Zulassungsscheinen, die am 1. Januar 2006 gültig sind, bis zum 1. Januar 2010 verlängern und zu gültigen Zulassungsscheinen Zulassungsbelege erteilen.

(2) Anträge auf Zulassung von Geldspielgeräten, die bis zum 31. Dezember 2005 gestellt wurden, darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt noch bis zum 31. März 2006 nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften bescheiden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für den Betrieb von Geldspielgeräten, deren Zulassung sich nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt, gilt § 7 Abs. 1 bis 3 nicht.

Anlage (zu § 5a)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 286

1. Begünstigt nach § 5a sind

a) Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,

b) Ausspielungen, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und

c) Jahrmarktspielgeräte für Spiele, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.

2. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15 Euro beträgt.

3. Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinns höchstens 60 Euro betragen.

4. Ausspielungen sind auf den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinns höchstens 60 Euro betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen.
5. Jahrmarktspielgeräte sind unter Steuerungseinfluss des Spielers betriebene Spielautomaten mit beobachtbarem Spielablauf, die so beschaffen sind, dass Gewinnmarken nicht als Einsatz verwendet werden können und ausgewiesene Gewinne nicht zum Weiterspielen angeboten werden. Die Gestehungskosten eines Gewinns betragen höchstens 60 Euro. Mindestens 50 vom Hundert der Einsätze fließen an den Spieler zurück.
-

2. Auszug aus der Gewerbeordnung, Ausfertigungsdatum: 21.06.1869

§ 29 AUSKUNFT UND NACHSCHAU

- (1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen,
1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d oder 34e bedürfen,
 2. die nach § 34b Abs. 5 oder § 36 öffentlich bestellt sind,
 3. die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 Abs. 1 betreiben,
 4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde
 5. die ein Gewerbe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes betreiben.
- (Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
- (2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein erlaubnispflichtiges, überwachungsbedürftiges oder untersagtes Gewerbe ausgeübt wird.

§ 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in

den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden.

§ 33d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, dass Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 8 des Jugendschutzgesetzes verstoßen worden ist.

§ 33e Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.

§ 33f Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen auf bestimmte Gewerbezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,

3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen an

a) die Art und Weise des Spielvorganges,

b) die Art des Gewinnes,

c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,

d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,

e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,

f) die Minstdauer eines Spieles,

g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,

h) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheines oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung stellen,

4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll.

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates

a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln und

b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen;

2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates
- a) das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln und
 - b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.

§ 33g Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

- 1. für die Veranstaltung bestimmter anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht,
- 2. die Vorschriften der §§ 33c und 33d auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und für die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gelten, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, wenn für eine solche Regelung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 33h Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33c bis 33g finden keine Anwendung auf

- 1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
- 2. die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Auspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,
- 3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches sind.

§ 33i Spielhallen und ähnliche Unternehmen

(1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- 1. die in § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
- 2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
- 3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

3. Auszug aus dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Berlin (Spielbankengesetz – SpBG)

§ 9 Spielverbotstage (§ 9 zuletzt geändert durch Art. IV Nr. 4 d. Ges. v. 15. 12. 2007, GVBl. S. 604)

An folgenden Tagen ist das Spielen verboten:

1. am Karfreitag,
2. am Volkstrauertag,
3. am Totensonntag,
4. am 24. und 25. Dezember,
5. an aus besonderem Anlass von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Tagen.

§ 10 Spielordnung (§ 10 wurde zuletzt geändert durch Art. IV Nr. 5 d. Ges. v. 15. 12. 2007, GVBl. S. 604)

(1) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden, insbesondere in welcher Höhe die Spieleinsätze zu erbringen sind, wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden sowie bei Spielen, bei denen die Spielbank kein Risiko trägt, die Voraussetzungen und die Höhe der Beträge, die an die Spielbank zu zahlen sind,
2. zu welchen Tageszeiten die Spielbank für welche Spiele geöffnet ist,
3. ob und in welcher Höhe ein Entgelt für den Besuch der Spielbank zu zahlen ist,
4. welche Angaben und welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt werden,
5. welche Daten im Besucherverzeichnis gespeichert, wie diese Daten vor dem Zugriff und der Einwirkung Unbefugter geschützt und wann diese Daten gelöscht werden.

(2) Die Spielordnung und alle sonstigen den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen sind im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar anzubringen.

4. Auszug aus der Spielordnung der Spielbank Berlin (vom 16. Januar 2008)

§ 2 Spielzeiten

(1) Die Spielbank Berlin ist täglich für das Klassische Spiel von frühestens 13.00 Uhr bis spätestens 06.00 Uhr geöffnet. Das Automatenspiel ist täglich von frühestens 11.00 Uhr bis spätestens 03.00 Uhr geöffnet. Die Spielbank Berlin kann zu besonderen Veranstaltungen die Öffnungszeiten im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden erweitern.

(2) Die Sonderfläche „World of Games“ ist von frühestens 11.00 Uhr bis spätestens 06.00 Uhr geöffnet.

(3) Die Spielbank Berlin bleibt geschlossen am Karfreitag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am 24. und 25. Dezember sowie an Tagen, die die Aufsichtsbehörde aus besonderem Anlass bestimmt.

5. Auszug aus der Spielordnung für das Casino Berlin (vom 13. Februar 2008)

§ 2 Spielzeiten

(1) Das Casino Berlin ist täglich für das Klassische Spiel von frühestens 13.00 Uhr bis spätestens 06.00 Uhr geöffnet. Das AutomatenSpiel ist täglich von frühestens 11.00 Uhr bis spätestens 03.00 Uhr geöffnet. Das Casino Berlin kann zu besonderen Veranstaltungen die Öffnungszeiten im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden erweitern.

(2) Das Casino Berlin bleibt geschlossen am Karfreitag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am 24. und 25. Dezember sowie an Tagen, die die Aufsichtsbehörde aus besonderem Anlass bestimmt.

6. Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV –) des Landes Berlin vom 10. September 1971, Datum: Verk. am 22. 9. 1971, GVBl. S. 1778; § 6 zuletzt geändert durch Gesetz. v. 14. 12. 2005, GVBl. S. 754

§ 6 Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und Spielhallen beginnt um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar, zum 1. Mai und zum 2. Mai ist die Sperrzeit nach Absatz 1 aufgehoben.

7. Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,

5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,

6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,

7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,

8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an

einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet,
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,
14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,
18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder
20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder
2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Abs. 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.